

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge, Angebote, Leistungen und Einsätze der Medizinischen Absicherung - Hermann Trobisch (nachfolgend „MAHT“ genannt), Friedrich-Wieck-Str. 6, 01326 Dresden gegenüber allen Auftraggebern.

Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung, auch dann nicht, wenn MAHT diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

Individuelle Vereinbarungen (z. B. Angebote, Einsatzvereinbarungen, Leistungsbeschreibungen) haben Vorrang vor diesen AGB, soweit sie schriftlich oder in Textform getroffen wurden.

§ 2 Vertragsschluss

Angebote von MAHT sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

Ein Vertrag kommt zustande durch:

1. die schriftliche oder textförmige Beauftragung durch den Kunden und
2. die schriftliche oder textförmige Auftragsbestätigung durch MAHT
3. oder durch tatsächliche Aufnahme der Leistungserbringung.

Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Textform.

§ 3 Leistungsgrundsätze

Sanitätsdienstliche Leistungen, insbesondere im Rahmen der Betreuung von Veranstaltungen, umfassen – sofern keine abweichenden oder erweiterten Vereinbarungen getroffen wurden – ausschließlich: die Durchführung lebensrettender Sofortmaßnahmen, Maßnahmen der Ersten Hilfe sowie allgemeine Betreuungsmaßnahmen für verletzte oder erkrankte Personen. Ärztliche Maßnahmen sind nicht Bestandteil des vereinbarten Leistungsumfangs.

Die Durchführung ärztlicher Maßnahmen sowie der Transport von Patienten im Rahmen der Notfallrettung oder des Krankentransports sind nicht Bestandteil der Leistungen von MAHT, sofern diese nicht ausdrücklich vereinbart wurden. Diese Aufgaben werden durch die jeweils zuständigen Träger des öffentlichen Rettungsdienstes wahrgenommen.

MAHT ist berechtigt, zur Erfüllung der vertraglich geschuldeten Leistungen qualifiziertes eigenes Personal sowie sorgfältig ausgewählte und entsprechend qualifizierte Dritte einzusetzen.

§ 4 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Die vom Auftraggeber schriftlich oder in Textform zur Verfügung gestellten Angaben, insbesondere zu Besucherzahlen, Art und Ablauf der Veranstaltung sowie zu örtlichen Gegebenheiten, sind wesentliche Geschäftsgrundlage für die darauf basierende Einsatzplanung. Der Auftraggeber ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Angaben verantwortlich.

MAHT ist berechtigt, eine Empfehlung zur Anzahl der Einsatzkräfte sowie der Einsatzkonzeption abzugeben. Weicht der Auftraggeber von der empfohlenen Einsatzstärke, Qualifikation oder Einsatzkonzeption ab, erfolgt dies auf eigene Verantwortung.

MAHT haftet nicht für Schäden, Verzögerungen oder eine unzureichende sanitätsdienstliche Versorgung, soweit diese auf einer Abweichung von der empfohlenen Einsatzstärke, auf unzutreffenden oder unvollständigen Angaben des Auftraggebers oder auf nachträglichen, nicht rechtzeitig mitgeteilten Änderungen beruhen. In diesen Fällen stellt der Auftraggeber MAHT von sämtlichen hieraus resultierenden Ansprüchen Dritter frei, soweit gesetzlich zulässig.

Änderungen der tatsächlichen oder zu erwartenden Umstände – auch während des laufenden Einsatzes – sind MAHT schriftlich oder in Textform unverzüglich mitzuteilen. MAHT ist berechtigt, auf wesentliche Änderungen mit einer Anpassung der Einsatzkonzeption sowie mit dem zusätzlichen Einsatz von Personal, Material oder Einsatzmitteln zu reagieren. Hierdurch entstehende Mehrkosten sind vom Auftraggeber zu tragen und werden gesondert in Rechnung gestellt.

Der Auftraggeber erhält im Rahmen der Einsatzplanung die Möglichkeit zur Mitwirkung, insbesondere zur Einbringung eigener Erfahrungen, Wünsche, Besonderheiten oder veranstaltungsspezifischer Anforderungen. Diese Mitwirkung erfolgt beratend und entbindet den Auftraggeber nicht von seiner Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm gemachten Angaben. Unterlässt der Auftraggeber es, trotz eingeräumter Mitwirkungsmöglichkeit, Einwände gegen die von MAHT vorgeschlagene Einsatzkonzeption, Personalstärke oder Planung zu äußern, gilt diese als akzeptiert, sofern keine zwingenden rechtlichen oder sicherheitsrelevanten Gründe entgegenstehen.

§ 5 Vergütung und Zahlungsbedingungen

Die Vergütung der von MAHT erbrachten Leistungen richtet sich nach dem jeweils vereinbarten Angebot oder einer gesonderten Leistungs- bzw. Einsatzvereinbarung. Maßgeblich ist der dort definierte Leistungsumfang.

Sofern keine Pauschalvergütung vereinbart wurde, erfolgt die Abrechnung nach dem jeweils gültigen Stundensatz für das eingesetzte Personal sowie nach Art und Umfang der eingesetzten Fahrzeuge, Materialien und Ausrüstungen. Grundlage der Abrechnung ist die tatsächlich geleistete Einsatz- bzw. Anwesenheitszeit.

MAHT ist berechtigt, bei der Abrechnung angefangene Einsatzzeiten anteilig (z. B. je angefangene Viertelstunde) gemäß der jeweiligen Preisvereinbarung zu berechnen, sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde.

Die vereinbarte Vergütung bezieht sich ausschließlich auf die Bereitstellung und Präsenz der eingesetzten Einsatzkräfte am Einsatz- bzw. Veranstaltungsort und ist unabhängig von der Anzahl oder dem Umfang tatsächlich erbrachter Hilfeleistungen.

Entstehen aufgrund von Änderungen nach Vertragsschluss, insbesondere infolge:

1. unzutreffender oder unvollständiger Angaben des Auftraggebers,
 2. nachträglicher Änderungen des Einsatzumfangs,
 3. erhöhter Risiken,
 4. verlängerter Einsatzdauer,
 5. zusätzlicher Anforderungen durch Behörden oder Dritte,
 6. zusätzliche Aufwendungen für Personal, Material, Fahrzeuge oder Organisation,
- Mehrkosten, ist MAHT berechtigt, diese Mehrkosten gesondert in Rechnung zu stellen.

Bei materialintensiven Einsätzen oder Veranstaltungen mit erhöhtem Versorgungsaufkommen (z. B. Kampfsport-, Motorsport- oder vergleichbare Veranstaltungen) ist MAHT berechtigt, einen angemessenen Zuschlag für erhöhten Materialverbrauch zu berechnen. Übermäßiger Materialverbrauch kann dem Auftraggeber nachträglich in Rechnung gestellt werden.

Bei Einsätzen mit einer Anwesenheitsdauer ab 8 Stunden ist der Auftraggeber verpflichtet, für eine angemessene und kostenfreie Verpflegung der eingesetzten Einsatzkräfte Sorge zu tragen. Kommt der Auftraggeber dieser Verpflichtung nicht nach, ist MAHT berechtigt, eine Verpflegungspauschale zu berechnen. Diese beträgt mindestens 25,00 EUR netto je eingesetzter Einsatzkraft und angefangener Acht-Stunden-Schicht, sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde.

Rechnungen von MAHT sind, sofern nicht anders vereinbart, innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 6 Rücktritt

MAHT ist berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, wenn nach Vertragsschluss Umstände bekannt werden oder eintreten, die eine ordnungsgemäße, sichere oder rechtlich zulässige Durchführung der Leistung unmöglich machen oder unzumutbar erscheinen lassen. In diesem Fall wird MAHT den Auftraggeber unverzüglich informieren.

§ 7 Haftung

MAHT haftet unbeschränkt für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von MAHT, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen sowie bei Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

Für einfache Fahrlässigkeit haftet MAHT – außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – nur, sofern wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten) verletzt werden. Die Haftung ist begrenzt auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden. Die Haftung für mittelbare und unvorhersehbare Schäden, Produktions- und Nutzungsausfall, entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen und Vermögensschäden wegen Ansprüchen Dritter, ist im Falle einfacher Fahrlässigkeit – außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – ausgeschlossen.

Eine Haftung für Schäden, die auf einer unzureichenden sanitätsdienstlichen Absicherung beruhen, ist ausgeschlossen, sofern diese darauf zurückzuführen sind, dass:

1. der Auftraggeber unzutreffende, unvollständige oder verspätete Angaben gemacht hat,
2. der Auftraggeber von der durch MAHT empfohlenen Einsatzstärke, Qualifikation oder Einsatzkonzeption abgewichen ist,
3. Änderungen der tatsächlichen oder zu erwartenden Umstände nicht oder nicht rechtzeitig mitgeteilt wurden,
4. der Auftraggeber seine Mitwirkungs- oder Organisationspflichten verletzt hat.

MAHT haftet nicht für Leistungen, Maßnahmen oder Unterlassungen anderer Beteiligter, insbesondere nicht für: Maßnahmen des öffentlichen Rettungsdienstes, ärztliche Maßnahmen, Maßnahmen anderer Sicherheits-, Ordnungs- oder Hilfsorganisationen, behördliche Entscheidungen, Anordnungen oder Auflagen.

Soweit Schäden oder Ansprüche Dritter auf Umständen beruhen, die der Verantwortungs- oder Risikosphäre des Auftraggebers zuzuordnen sind, stellt der Auftraggeber MAHT von sämtlichen hieraus resultierenden Ansprüchen Dritter frei, soweit gesetzlich zulässig.

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter, freier Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen von MAHT.

§ 8 Werbung, Referenzen & Öffentlichkeitsarbeit

MAHT ist berechtigt, den Auftraggeber im Rahmen der eigenen Unternehmensdarstellung als Referenz zu benennen. Dies umfasst insbesondere die Nennung des Namens, der Firma, der Veranstaltungsbezeichnung sowie die Verwendung von Logos oder Markenkennzeichen des Auftraggebers in angemessener Form, z. B. auf der Unternehmenswebsite, in Präsentationen, Angeboten, Ausschreibungsunterlagen sowie in sozialen Netzwerken.

MAHT ist ferner berechtigt, im Rahmen der Leistungserbringung angefertigte Foto- und Videoaufnahmen, auf denen eingesetztes Personal, eingesetzte Mittel oder der Einsatz allgemein dargestellt werden, für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit, Eigenwerbung und Dokumentation zu verwenden. Dies umfasst insbesondere die Nutzung auf der Website sowie auf Social-Media-Plattformen wie Instagram, Facebook, LinkedIn oder vergleichbaren Medien.

Die Nutzung nach Abs. 1 und 2 erfolgt ausschließlich in sachlichem, nicht herabwürdigendem und branchenüblichem Umfang. Rückschlüsse auf sicherheitsrelevante Konzepte, sensible Einsatzdetails oder vertrauliche Informationen des Auftraggebers werden nicht veröffentlicht.

Personenbezogene Abbildungen erfolgen ausschließlich unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie des Kunsturhebergesetzes (KunstUrhG). Soweit erforderlich, holt MAHT entsprechende Einwilligungen der abgebildeten Personen ein.

Der Auftraggeber kann der Nutzung gemäß den Absätzen 1 und 2 jederzeit ganz oder teilweise widersprechen. Der Widerspruch bedarf der Textform und ist an MAHT zu richten. Ab Zugang des Widerspruchs wird MAHT die weitere Nutzung der betroffenen Inhalte unterlassen; bereits veröffentlichte Inhalte müssen nicht rückwirkend entfernt werden, sofern keine gesetzlichen Verpflichtungen entgegenstehen.

Ein Anspruch des Auftraggebers auf Vergütung oder sonstige Gegenleistungen für die Nutzung als Referenz oder für die Veröffentlichung von Foto- oder Videoaufnahmen besteht nicht.

§ 9 Vertraulichkeit & Datenschutz

Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle im Rahmen der Zusammenarbeit bekannt werdenden vertraulichen Informationen, insbesondere geschäftliche, organisatorische, technische oder sicherheitsrelevante Informationen, vertraulich zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen, sofern keine gesetzliche Verpflichtung zur Offenlegung besteht.

Als vertraulich gelten alle Informationen, die ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich aus der Art der Information oder den Umständen ihrer Offenlegung ergibt.

Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus.

MAHT verarbeitet personenbezogene Daten des Auftraggebers sowie ggf. weiterer betroffener Personen ausschließlich im Rahmen der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der DatenschutzGrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

Personenbezogene Daten werden nur verarbeitet, soweit dies zur Anbahnung, Durchführung und Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlich ist oder eine entsprechende gesetzliche Grundlage vorliegt.

Soweit MAHT im Rahmen der Leistungserbringung personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet, erfolgt dies auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben zur Auftragsverarbeitung. Eine gesonderte Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung bleibt hiervon unberührt, soweit diese gesetzlich erforderlich ist.

Der Auftraggeber stellt sicher, dass die von ihm an MAHT übermittelten personenbezogenen Daten rechtmäßig erhoben wurden und dass die erforderlichen Informations- und ggf. Einwilligungspflichten gegenüber den betroffenen Personen erfüllt wurden.

§ 10 Schlussbestimmungen

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Gerichtsstand ist – soweit gesetzlich zulässig – der Sitz von MAHT.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.